

Allgemeine Geschäftsbedingungen (7-seitig)

ALLGEMEINER TEIL

I. Vorbemerkung

Die Firma Expo&Konto Messebau ist in den Bereichen Messen und Ausstellungen tätig und erbringt die dazu gehörenden Dienstleistungen.

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf alle Vertragsarten.

Sollte im Rahmen der Vertragsabwicklung eine Regelungslücke enthalten bzw. einzelne Regelungen auslegungsbedürftig sein, sollen zur Ergänzung bzw. Auslegung Individualabsprachen, die VOB/VOL, HGB, BGB, anerkannte Grundsätze des kaufmännischen Handelns, sowie die nach der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze von Treu und Glauben Anwendung finden.

II. Geltung der Geschäftsbedingungen

Für Angebote und Lieferungen der Expo&Konto Messebau gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei dauerhafter Geschäftsbeziehung gelten die Geschäftsbedingungen auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, und abweichende Bestimmungen des Vertragspartners bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Firma Expo&Konto Messebau. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten im Übrigen auch dann, wenn in Kenntnis der entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos geleistet wird.

III. Vertragsschluss

Die Angebote der Firma Expo&Konto Messebau in Prospekten, Anzeigen oder sonstiger Form sind freibleibend. Dies gilt auch für die Preisangaben. Die zu den Angeboten gehörenden Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Der Auftrag ist zustande gekommen, sobald er von der Firma Expo&Konto Messebau bestätigt wird. An Aufträge bzw. Bestellungen ist der Vertragspartner gebunden.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preisgestaltung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk.

Die Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen, sie wird in jeweils geltender gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen und hinzugerechnet. Der Abzug von Skonto ist vertraglich zu vereinbaren.

Jeder Vertragsteil kann bei Dauerschuldverhältnissen oder nach Ablauf einer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist von mehr als vier Monaten eine Preisanpassung verlangen, wenn sich die Preise insgesamt für die Beschaffung, Lieferung, Herstellung und Montage durch Gesetzes- oder Tarifvertragsänderung um mehr als 5% verändern. Der Vertragsteil, der die Anpassung verlangt, hat die Voraussetzungen hierfür nachzuweisen.

Etwaige nicht veranschlagte Mehrlieferungen und Änderungen, auch solche, die aus einer vorher nicht bekannten Bausituation entstehen, werden gesondert berechnet.

Das gleiche gilt für Sonderarbeiten oder Änderungswünsche. Soweit diese zuvor nicht in dem ursprünglichen Auftrag enthalten waren, werden sie später gesondert berechnet. Dies gilt auch bei Pauschalaufträgen. Werden diese Arbeiten in Samstags-, Sonntags- oder Nacharbeit ausgeführt, ist die Firma Expo&Konto Messebau zu einem entsprechenden Zuschlag zu den im Angebot genannten Arbeitspreisen berechtigt. Für vom Auftraggeber nach Auftragserteilung verlangte Besprechungen können neben dem reinen Zeitaufwand Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten in angemessener Höhe berechnet werden.

Sämtliche Zahlungen werden nicht verzinst und sind ausschließlich an die Firma Expo&Konto Messebau zu richten.

Bei Verschiebung von Lieferterminen auf Wunsch des Vertragspartners ist Zahlung zu leisten, als wäre ordnungsgemäß geliefert worden.

Ist die Erbringung von Teilleistungen vertraglich vereinbart, steht der Firma Expo&Konto Messebau das Recht zu, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Im Übrigen gelten für Teilleistungen die gesamten Zahlungsregelungen entsprechend.

Nicht im Preis enthalten sind die Standkosten der jeweiligen Messegesellschaft, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Statik) sowie die Gebühren aller Art (z.B. Kosten für Hängepunkte), die von Messegesellschaften erhoben werden. Dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, für Bodenbeläge und anderen Restmüll, sowie alle Verbrauchskosten wie Strom und Wasserkosten.

2. Verzug und Aufrechnung

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regeln. Bei Zahlungsverzug hat die Firma Expo&Konto Messebau einen Anspruch auf 8% des offenen Rechnungsbetrages, sowie auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schaden. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlungsrate mehr als vierzehn Kalendertage in Verzug, wird der Gesamtbetrag sofort fällig, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf.

Der Firma Expo&Konto Messebau steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem Messe- und Ausstellungsstand bis zur vollständigen Bezahlung zu.

Erbringt der Vertragspartner die erste Abschlagszahlung nach Auftragserteilung bereits nicht, ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, die Arbeiten zur Vertragserfüllung am Vertragsgegenstand zu unterbrechen. Verzögerungen hinsichtlich des Zurverfügungstellens für die Messe gehen dann zu Lasten des Vertragspartners.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten der Zahlung oder einer Aufrechnung wegen Gegenansprüchen des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

Soweit der Vertragspartner den Vertrag zwar in eigenem Namen mit uns abschließt, im Außenverhältnis jedoch für einen Dritten tätig wird, tritt der Vertragspartner seine Ansprüche gegen den Dritten bereits jetzt an die Firma Expo&Konto Messebau bis zur Höhe unserer gegen ihn bestehenden Forderung zuzüglich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten an uns ab. Die Firma Expo&Konto Messebau nimmt die Abtretung hiermit an. Sie ist jederzeit berechtigt, die Forderung gegenüber dem Dritten im eigenen Namen für fremde Rechnung zur Zahlung an sich geltend zu machen. Die Firma Expo&Konto Messebau behält sich vor, hiervon Gebrauch zu machen, soweit der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug gerät. Eventuelle Mängleinreden stehen der Geltendmachung der abgetretenen Forderung nicht entgegen. Im Übrigen bleibt der Vertragspartner verpflichtet, seine Forderung gegen den Dritten geltend zu machen und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung die Zahlung an die Expo&Konto Messebau zu verlangen.

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung eine Wertminderungspauschale in Höhe von 25% der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt davon unberührt.

3. Schecks und Wechsel

Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert, wobei deren Annahme nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten erfolgt.

Erfolgt eine Zahlung durch Wechsel, Schecks oder andere Anweisungspapieren, hat der Vertragspartner die Kosten der Diskontierung und Einziehung zu tragen; diese werden sofort fällig. Die Firma Expo&Konto Messebau ist verpflichtet, hereingekommene Wechsel oder Schecks zu protestieren. Im Falle eines solchen Scheck- oder Wechselprotestes ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels oder Schecks auch für später fällig werdende Zahlungen und für alle weiteren bestehenden Forderungen gegen den Vertragspartner sofortige Barzahlung zu verlangen.

Wechsel und Schecks gelten erst als Zahlung, wenn der Gegenwert auf dem Konto der Firma Expo&Konto Messebau gutgeschrieben ist. Diskont- und Wechselspesen sowie alle Nebenkosten hat der Vertragspartner zu tragen. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückhaltung des Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt die Firma Expo&Konto Messebau keine Haftung. Teilzahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vorher vereinbart wurden.

4. Kreditwürdigkeit und Liquidität

Der Vertragspartner versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung über ausreichende finanzielle Mittel zur Bezahlung dieser Lieferung verfügt. Nachträglich eintretende Schwierigkeiten mit der Kreditwürdigkeit oder Liquidität des Vertragspartners sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass der Vertragspartner nicht in der Lage ist, den Vertragspreis vollständig zu bezahlen, steht der Firma Expo&Konto Messebau ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Soweit Arbeiten zur Vertragserfüllung am Vertragsgegenstand bereits ausgeführt wurden und sonstiger Schaden entstanden ist, hat der Vertragspartner hierfür aufzukommen.

V. Lieferzeiten

Liefertermine bzw. Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Firma Expo&Konto Messebau setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Hierzu gehören u.a. die Erklärung zu allen technischen und räumlichen Fragen, die Bestellung von Material, sowie die Leistung der Vorschusszahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma Expo&Konto Messebau liegen. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Transport- und Betriebsstörungen tritt die Firma Expo&Konto Messebau für Verspätungen nicht ein. Sie berechtigen die Firma Expo&Konto Messebau dazu, die Leistungen und Lieferungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird die Firma Expo&Konto Messebau von ihrer Leistungspflicht frei. Verlängert sich die Lieferungsfrist aus den oben genannten Gründen oder wird die Firma Expo&Konto Messebau deshalb von der Leistungspflicht frei, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Die Firma Expo&Konto Messebau wird den Vertragspartner von solchen Umständen umgehend unterrichten.

Befindet sich der Vertragspartner in Annahme oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt des Verzuges auf den Vertragspartner über.

Verlässt der Vertragspartner den Messestand unter Hinterlassung von Gegenständen, ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, die Gegenstände nach ihrem Ermessen zu entsorgen.

VI. Haftung

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Expo&Konto Messebau, als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, Angestellte und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und es sich um einen vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden handelt.

Die Haftung ist ausgeschlossen für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Der Vertragspartner erklärt, dass die von ihm gelieferten Datensätze Duplikate des Originaldatensatzes darstellen, und sich das Original in seinem Besitz befindet. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Vertragspartner. Dem Vertragspartner zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts hinaus von der Firma Expo&Konto Messebau archiviert. Eine weitergehende Haftung als die vorbezeichnete ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt auch für den Fall der Geltendmachung eines Ersatzes für nutzlose Aufwendungen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Für fahrlässig verursachte sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haftet der Auftragnehmer ebenfalls, allerdings beschränkt auf die vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungsregelungen gelten sowohl für gesetzliche als auch vertragliche Ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aufgrund von Gewährleistungsvorschriften.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden verjähren grundsätzlich in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Rückgriffs gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

VIII. Urheberrechte

1. Urheberrechte Dritter

Bei allen der Firma Expo&Konto Messebau vom Vertragspartner überlassenen Unterlagen zur Reproduktion geht diese davon aus, dass der Vertragspartner die erforderlichen Urheberrechte besitzt. Werden Urheberrechte Dritter verletzt, haftet allein der Vertragspartner, auch für die hierdurch entstehenden Kosten. Die Firma Expo&Konto Messebau trifft keine Verpflichtung, nachzuprüfen, ob durch die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Soweit der Vertragspartner von Dritten aufgrund der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt er die Firma Expo&Konto Messebau von sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen frei.

Untersagt ein Dritter unter Berufung auf eine Schutzschrift der Firma Expo&Konto Messebau die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, für welcher der Vertragspartner Unterlagen geliefert hat, so ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, ohne Prüfung der Rechtslage ihre Arbeiten einzustellen und beim Vertragspartner Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten zu verlangen.

2. Urheberrechte der Firma Expo&Konto Messbau

2.1.) Sämtliche von der Firma Expo&Konto Messbau entwickelte Ideen, geistige Werke, Muster, Modelle oder anderweitige diesbezügliche Rechte unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Bestimmungen der Urheber- und Markenschutzgesetze, und jede diesen Gesetzen zuwiderlaufende Verwertung oder Nutzung ist untersagt und wird entsprechend verfolgt.

Unsere Werke und Leistungen können für unsere Zwecke, insbesondere für Werbung auf Medien gespeichert und kostenfrei genutzt werden. Hiermit ist der Vertragspartner ausdrücklich einverstanden.

Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt ohne die Zustimmung des Auftragnehmers die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen.

2.2) Verstößt der Auftraggeber gegen die Urheberrechte oder Schutzrechte, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 75 % des zwischen den Parteien vereinbarten Mietentgelts für das betroffene Mietgut, mindestens jedoch EUR 5.000,00, zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ansprüche auf Unterlassung bleiben davon unberührt.

2.3) Auch nach Zahlung des vereinbarten Mietpreises verbleiben dem Auftragnehmer die Urheberrechte an den genannten Unterlagen.

2.4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seinen Firmennamen oder den des von ihm beauftragten Unternehmens, in angemessener Größe an den von ihm oder nach den Plänen des Auftraggebers hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen anzubringen. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers Bildmaterial der gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.

2.5) Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Planungsunterlagen zur Verfügung, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach den Planungsunterlagen hergestellten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Den Auftragnehmer trifft keine Verpflichtung, nachzuprüfen, ob für die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Schutzrechte Dritter bestehen. Sollte der Auftraggeber von dritter Seite auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, da durch die Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen eine Schutzrechtsverletzung vorliegt, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen frei.

3. Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten und aufzubewahren. Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Weitergabe von Auftraggeberdaten erfolgt, wenn es nicht für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Die Firma Expo&Konto ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vereinbart werden. Der Kunde erhält hiermit Kenntnis gemäß §26 BDSG

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen zu dem jeweiligen Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Sollte eine der Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige gültige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Ungültigkeit der Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das zulässige Maß.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Klage im Urkunds- und Wechselprozess ist der Firmensitz der Firma Expo&Konto Messebau Wiesbaden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit eines Vertrages.

BESONDERER TEIL

I. Besondere Bedingungen beim Verkauf von Waren

1. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bestehender Ansprüche Eigentum der Firma Expo&Konto Messebau. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt sowohl für die gelieferten Sachen, als auch für die aus der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse neu entstehenden Sachen. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Die Firma Expo&Konto Messebau nimmt die Abtretung an. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderung hat der Vertragspartner die Firma Expo&Konto Messebau unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten, damit rechtzeitig Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen/außergerichtlichen Kosten der Drittwiderspruchsklage zu tragen, tritt hierfür der Vertragspartner ein. Die weitergehende Haftung des Vertragspartners bleibt davon unberührt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners und eines Vertragsrücktritts kann die Firma Expo&Konto Messebau die Kaufsache zurücknehmen und anderweitig verwerten, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen ist.

Auf Verlangen der Firma Expo&Konto Messebau hat der Vertragspartner alle erforderlichen Auskünfte zum Bestand der Vorbehaltsware zu geben.

2. Gewährleistung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB nachzukommen.

Beanstandungen offener Mängel von Lieferungen und Leistungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort. Bei Lieferungen und Leistungen, welche Messe- und Ausstellungsgegenstände betreffen, sind Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Übernahme des Messe- und Ausstellungsstandes schriftlich zu erheben. Vorbenannte Mängelrügen sind ausschließlich an die Firma Expo&Konto Messebau zu richten.

Beanstandungen nicht offener Mängel haben gemäß die vorangegangenen Ausführungen unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen.

Bei gebrauchten Waren ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, bei Neuwaren beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abholung bzw. Lieferung der Ware.

Als Mängel gelten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nur erhebliche Vertragswidrigkeiten. Dies gilt insbesondere bei von der Firma Expo&Konto Messebau gelieferten Ausstellungsständen, soweit kein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Brauchbarkeit des Standes hinsichtlich der Werbewirksamkeit des Standes aus objektiver Sicht einschränkt. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Textilien, Folien, Leder, Holz oder holzähnlichen Oberflächen bleiben vorbehalten und berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung wie unwesentliche Abweichungen in den Abmessungen und in der Ausführung, insbesondere bei Nachbestellungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Farntönen und Maßen gesondert vereinbart worden ist.

Öffentliche Anpreisungen oder Werbung des Herstellers gelten grundsätzlich nicht als vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware. Hinsichtlich der Nachbesserungs- und Nachlieferungspflichten der Firma Expo&Konto Messebau gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abnahmetermin und geleistete Arbeiten sind der Firma Expo&Konto Messebau schriftlich zu bescheinigen. Der Vertragspartner hat die Verpflichtung einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der rechtzeitig den Abnahmetermin und die geleisteten Arbeiten bescheinigen kann.

Die Firma Expo&Konto Messebau übernimmt keine Gewährleistung für normale Abnutzungserscheinungen, sowie für Unfälle und Sachschäden, welche durch unsachgemäße Verwendung und durch Verwendung entgegen der Hersteller- und Verarbeitungsanweisungen entstehen.

Örtliche Gegebenheiten am Platz, den der Vertragspartner für die Messe gemietet hat, können beim Aufbau Änderungen bedingen, für welche keine Gewähr übernommen wird. Gewährleistungsansprüche stehen nur unmittelbar dem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Dem Auftragnehmer steht das Recht der Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. Der Auftragnehmer darf auch mehrmals nachbessern. Sofern der Auftraggeber die Nachbesserungsarbeiten durch den Auftragnehmer verhindert, ist der Auftragnehmer von der Haftung freigestellt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist in jedem Fall, dass zuvor alle Zahlungen geleistet worden sind.

3. Versand und Gefahrübergang

Erfüllungsort der der Firma Expo&Konto Messebau obliegenden Pflichten im Falle einer Versendung ist der Firmensitz. Der Versand und Transport erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Im Übrigen gilt als Erfüllungsort der Leistungsort.

II. Besondere Bedingungen bei Werklieferungsverträgen und Werkleistungen

Für Werklieferungen und Werkleistungen gelten die Regelungen der Ziffer 1 entsprechend.

Rechte des Vertragspartners wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, welches in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen bestehen, betreffen, verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

Der Vertragspartner ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes im Zeitpunkt der Abnahmereife und Abnahmefähigkeit, im Übrigen falls eine Übernahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werkes.

Führen vom Vertragspartner gelieferte Daten zu Fehlproduktionen, berechnet die Firma Expo&Konto Messebau die entstandenen Kosten, und soweit die angelieferten Daten für die Produktion zusätzliche Bearbeitungen verursachen, werden diese zusätzlich berechnet. Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Viren verseuchte- oder systemgefährdete Datenträger und Daten entstehen.

III. Besondere Bedingungen bei Vermietung

Der Mietvertrag wird für die vereinbarte Zeit geschlossen. Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten und wird je nach Vereinbarung tage-, wochen-, oder monatsweise berechnet, es sei denn, eine Pauschalvergütung wird vertraglich vereinbart. Die Mietsache ist am letzten Tag der Mietzeit zurückzugeben, andernfalls ist ohne, dass sich die Mietzeit verlängert, die Miete bis zur Rückgabe der Mietsache fort zu entrichten.

Für in der Grundausstattung enthaltene, vom Aussteller nicht benötigte Gegenstände werden keine anteiligen Mietrückzahlungen geleistet. Diese Gegenstände können auch nicht getauscht oder gegen andere Leistungen aufgerechnet werden. Alle gelieferten Teile sind gemietet. Das Mietgut wird in der Regel mehrfach verwendet und ist daher nicht immer neuwertig.

Während der Mietzeit sind der Mieter sowie seine Erfüllungsgehilfen für die Mietsache verantwortlich. Der Mieter haftet für Diebstahl und sämtliche Schäden an Bauelementen und Einrichtungsgegenständen zivil- und strafrechtlich in vollem Umfang. Schäden am Standbau sowie Diebstahl von Teilen müssen sofort bei Bekannt werden an die Firma Expo&Konto Messebau gemeldet werden. Beschädigte Wände werden in Rechnung gestellt. Kabinen und abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Bestellung einer Standbewachung ist daher dringend anzuraten. Der Vermieter haftet zu keinem Zeitpunkt für am Stand hinterlassene Gegenstände. Die Standübergabe erfolgt am letzten Auftag vor Veranstaltungsbeginn. Sollte ein anderer Übergabetermin seitens des Mieters gewünscht sein, so ist dies dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Veränderte Übergabetermine bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

Durch den Mieter dürfen keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen an der Mietsache vorgenommen sowie die Wände nicht beklebt, benagelt oder auf andere Weise beschädigt werden. Montage von Bildern und Grafiken nur nach Rücksprache mit der Firma Expo&Konto Messebau erlaubt. Das Entfernen von Kleberückständen wird dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Falls bestellte Elemente nicht mehr vorrätig sein sollten, behalten wir uns vor, Vergleichbares oder qualitativ Höherwertiges zu liefern.

Der Messestand ist nach Beendigung der Veranstaltung leer zu hinterlassen. Kabinen sind zu leeren und Kabinentüren dürfen nicht versperrt sein. Für auf dem Messestand verbliebene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Die Schlüssel verbleiben für die Dauer der Mietzeit beim Mieter. Für das Öffnen von Kabinen etc. aufgrund von vergessenen oder verlorenen Schlüsseln nach der Standübergabe wird dem Mieter eine Pauschale von EUR 50,- in Rechnung gestellt. Nach Messeende sind die Schlüssel in den jeweiligen Schlössern zu hinterlassen. Verloren gegangene Schlüssel werden mit EUR 50,- je Stück in Rechnung gestellt. Die Abholung und Rückgabe der Mietsache kann nur während der Geschäftszeiten erfolgen.

Grundsätzlich ist der Mieter für die Abholung und Rückgabe der Mietsache selbst verantwortlich, es sei denn etwas anderes ist vertraglich vereinbart. Gerät der Mieter mit der Abholung und Rückgabe der Mietsache in Verzug, hat er für die Folgeschäden aufzukommen, welche der Firma Expo&Konto Messebau durch die verzögerte Rückgabe entstehen, insbesondere im Falle einer Weitervermietung.

Grundsätzlich werden keine Gegenstände des Auftraggebers eingelagert. Sofern eine Einlagerung im Einzelfall gewünscht ist, setzt dies voraus, dass ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt und bestätigt wurde. Für die eingelagerten Gegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten und wird je nach Vereinbarung tage-, wochen-, oder monatsweise berechnet, es sei denn, eine Pauschalvergütung wird vertraglich vereinbart.

Ist der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug, ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Mietsache geltend zu machen.

Ist der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als zwei Wochen im Verzug, ist die Firma Expo&Konto Messebau berechtigt, die Mietsache anderweitig zu verwerten.

Kündigt der Mieter den Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit, hat er für die der Firma Expo&Konto Messebau entstehenden Verwertungs- und eventuelle Entsorgungskosten aufzukommen

V. Nutzungsrechte und Schadensersatz

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vertragsgemäß zu benutzen und auf seine Kosten in vertragsgerechtem Zustand zu erhalten. Etwaige Schäden an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Die Firma Expo&Konto Messebau ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, den Ausstellungsstand zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu informieren.

Eine Untervermietung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Firma Expo&Konto Messebau zulässig.

VI. Untergang, Beschädigung

Der Mieter trägt die Gefahr des Unterganges, Verlustes, Diebstahls, der Vernichtung, Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes während der Mietzeit, es sei denn diese Umstände wurden schuldhaft durch die Firma Expo&Konto Messebau verursacht.

Der Mieter haftet darüber hinaus für verdeckte Schäden an der Mietsache, die bei Rückgabe des Messe- oder Ausstellungsstandes nicht bemerkt oder angezeigt wurden. Dies gilt auch, soweit der betreffende Gegenstand als schadenfrei rückbestätigt wurde.

Neben der Gefahrtragung bleiben die vertraglichen Pflichten des Mieters weiterhin bestehen.

Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Versicherung gegen Feuer- Sturm- Wasser- und Diebstahlschäden, sowie gegen Vandalismus abzuschließen, welche gegenüber der Firma Expo&Konto Messebau nachzuweisen ist.

Etwasige Ersatzansprüche aus diesen Versicherungen werden hiermit an die Firma Expo&Konto Messebau abgetreten. Die Firma Expo&Konto Messebau nimmt die Abtretung hiermit an. Der Abtretungspartner ist mit einer Abtretungsanzeige durch die Firma Expo&Konto Messebau einverstanden.

Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Mietgegenstände der Firma Expo&Konto Messebau ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt!

Der Mieter ermächtigt die Firma Expo&Konto Messebau, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung des Eigentums der Firma Expo&Konto Messebau jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Gegenstände lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu. Für die notwendige Stromversorgung hat der Mieter zu sorgen. Der Mieter trägt die Haftung für die vom Vermieter vorgegebene Stromversorgung.

Die Übernahme der Mietgegenstände durch den Mieter gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundenen Folgen übernimmt die Firma Expo&Konto Messebau keine Haftung.

Bei Ausfall eines oder mehrerer Mietgegenstände hat der Mieter der Firma Expo&Konto Messebau dies unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen. Die Firma Expo&Konto Messebau wird nach Kenntnisnahme kurzfristig versuchen, das oder die betreffenden Mietgegenstände instand zu setzen oder entsprechend auszutauschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände der Firma Expo&Konto Messebau nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Kunden, haften wir unter keinen Umständen. Die Firma Expo&Konto Messebau behält sich im Servicefall vor, ggf. anfallende Fahrt- und Arbeitskosten des Technikers zu berechnen.

Für alle Schäden an unseren Mietgegenständen oder Personen, die durch unsachgemäße oder grob fahrlässige Behandlung während der Mietdauer verursacht werden, haftet der Mieter in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die z. B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können. Die Firma Expo&Konto Messebau empfiehlt, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei der Rückgabe durch den Mieter werden unsere Mietgegenstände sofort eingehend auf Schäden geprüft und diese schriftlich angezeigt und dokumentiert. Stark verschmutzt zurückgebrachte Mietgeräte werden auf Kosten des Mieters gereinigt!

Bei Abholung unserer Mietgegenstände am Veranstaltungsort durch unsere Mitarbeiter, hat uns der Mieter Gelegenheit zu geben, unsere Mietgegenstände auf Schäden zu überprüfen, andernfalls bestätigt der Vermieter nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden. Die Firma Expo&Konto Messebau behält sich in diesem Fall ausdrücklich vor, die Mietgegenstände im Lager eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 4 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Eigenmächtige Reparatureingriffe und -versuche an unseren Mietgegenstände sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Reparaturkosten in voller Höhe. Bei Schadensanzeigen nach der Veranstaltung kann der Mieter keine Mietminderungsansprüche mehr stellen. Mietminderungsansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn uns der Mieter angemessene Zeit und Gelegenheit verweigert, den oder die Mängel zu beseitigen oder wenn sich herausstellt, dass der Ausfall unserer Mietgegenstände z. B. auf unsachgemäße Eingriffe vom Mieter oder von Dritten zurückzuführen ist.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art an die Firma Expo&Konto Messebau sind ausgeschlossen, auch wenn, z. B. durch Ausfall eines Mietgegenstandes, die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe.

VII. Besondere Bedingungen bei Dienstleistungen

Soweit die Firma Expo&Konto Messebau verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen, können diese jederzeit durch einen Subunternehmer erbracht werden. Soweit dieser seine Leistungen nach eigenen Geschäftsbedingungen erbringt, finden diese gegenüber dem Vertragspartner Anwendung, soweit die vorliegenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten.

Zahlungsbedingungen: Die Rechnung für die Erstellung eines Mietstandes ist sofort nach Erhalt der Rechnung in einer Summe zur Zahlung fällig. Die vorherige und volle Bezahlung aller Rechnungsbeträge - sowohl für die Beteiligung als auch für den Mietstand - ist Voraussetzung für die Standübergabe. Des Weiteren behalten wir uns vor Neukunden nur nach Vorkasse zu bedienen.

VIII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung im Vertrag unwirksam oder nichtig sein, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Der Vertragsparteien haben eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung zu finden.

Mit einer Auftragserteilung wurden diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und werden ohne Einschränkungen anerkannt.

Stand: Wiesbaden 2010